

Vertragsänderung

Der Weg führt durch die Mitte

Über die Frage, ob der Versicherer fristlos kündigen kann, wenn der Vertreter eine mit der VVG-Reform begründete Verlängerung des Stornohaftungszeitraum nicht hinnehmen will, hatte jüngst das Landgericht Hamburg zu entscheiden.

Bild: www.pixelio.de

Folgender Sachverhalt führte zu dem am 13. Februar 2009 ergangenen Urteil des Landgerichts Hamburg: Der beklagte Versicherer hatte seinen Vertretern geänderte Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) zugeschickt und um Rücksendung einer Einverständniserklärung gebeten, mit der die Änderungen als Vertragsbestandteil akzeptiert werden sollten. Danach sollte sich der Stornohaftungszeitraum für Versicherungsprodukte aus den Sparten Leben und Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr von bislang 36 Monaten auf 60 Monate verlängern.

Kein Anspruch auf Zustimmung

Begründet wurde die beabsichtigte Veränderung mit der Novellierung des VVG. Zur Kompensation bot der Versicherer verbesserte Produktbewertungen an. Nachdem sich der klagende Vertreter weigerte, die Vertragsänderung zu akzeptieren, kündigte der Versicherer das Vertragsverhältnis außerordentlich. Der Vertreter klagte auf Zahlung eines Ausgleichsanspruchs und auf Schadensersatz. Das Landgericht gab ihm Recht.

Das LG Hamburg urteilte, dass die Weigerung, den beabsichtigten Änderungen der AVB zuzustimmen, keinen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung darstelle. Der Versicherer könne dem Vertragspartner keinen Vorwurf daraus machen, dass er mit der Vertragsänderung nicht einverstanden sei. Er habe es insoweit in der Hand gehabt, den Vertrag mit dem Vertreter ordentlich zu kündigen und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach den vereinbarten Bedingungen abzurechnen. Es sei jedenfalls kein wichtiger Grund zur Kündigung, dass ein Vertragspartner einer für ihn nachteiligen Änderung von Vertragsbestimmungen nicht zustimme.

Dem Versicherer stehe ein Anspruch auf Zustimmung zu den veränderten Bedingungen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere auch nicht nach den Grundsätzen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Insoweit habe der Vertreter mit der Verweigerung der Zustimmung auch keine Vertragspflichten verletzt. Nicht jeder Nachteil entziehe einem Vertrag die Geschäftsgrundlage. Dies gelte auch für die infolge der Gesetzesänderung eingetretene Veränderung. Vor der Gesetzesänderung habe der Vermittler das Risiko, dass die Abschluss-

provision im Stornierungsfall nicht durch Prämien des Kunden gedeckt war, im Wesentlichen allein zu tragen gehabt. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass die Parteien diese Risikoverteilung zur Grundlage ihres Geschäfts erhoben hätten.

Die durch den Versicherer kalkulierten Prämien und Provisionen sowie die Stornohaftungszeiten seien allenfalls tatsächlich so bemessen, dass sie diese wirtschaftlichen Ziele des Versicherers im Wesentlichen erreichten. Die Umstände, die der Versicherer bei Vertragsabschluss

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Eine vom Versicherer festgelegte Verlängerung der Stornohaftung müssen Vertreter nicht akzeptieren.
- Die Ablehnung einseitiger Vertragsänderungen rechtfertigt nicht die fristlose Kündigung des Vertreters durch den Versicherer.
- Eine Erweiterung der Haftungszeiträume sollte von angemessenen Kompensationsmaßnahmen begleitet werden.

gegebenenfalls vorausgesetzt habe, hätten sich nicht so schwerwiegend verändert, dass von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage gesprochen werden könne. Immer noch sei der größte Teil des Stornorisikos durch die Vermittler zu tragen. Die Möglichkeiten des Versicherers, die Verträge zu kündigen oder die Provisionen anders zu berechnen, gäben ihm ausreichende Reaktionsmöglichkeiten für den Fall, dass eine Vertragsänderung nicht durchsetzbar wäre. Es bestehe auch keine Rechtspflicht, das Stornorisiko ausnahmslos auf den Vermittler zu verlagern. Diese folge insbesondere nicht aus dem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, weil hierin nicht die verbindliche Anordnung enthalten sei, dass die Provision stets und im vollen Umfang aus den Versicherungsprämien zu tragen sei.

Dem Urteil ist im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zu folgen. Es bleibt festzuhalten, dass die Ablehnung einer Vertragsänderung keine fristlose Kündigung rechtfertigen kann. Ebenso wenig kann die Zustimmung zu einer Vertragsänderung mit dem Mittel einer außerordentlichen Kündigung erzwungen werden. Die gilt erst recht im Falle einseitiger Leistungsbestimmungen durch eine Partei.

Benachteiligung vertragstreuer Versicherungsnehmer

Das Gericht musste sich allerdings nicht mit der interessanten Frage befassen, ob ein Versicherer – auch ohne Vorbehalt eines einseitigen Änderungsrechts – berechtigt ist, vor dem Hintergrund der VVG-Novelle die Stornohaftzeiten einseitig zu ändern. In dem entschiedenen Fall klingt in den Urteilsgründen allerdings an, dass der Versicherer das Risiko der im Stornierungsfall anfallenden Abschlusskosten tragen muss, die bei der Ermittlung des Rückkaufswertes nicht mehr mindernd in Ansatz gebracht werden dürfen. Dies erscheint zweifelhaft.

Die Abschlussprovision ist auf der Grundlage kalkuliert worden, dass der einzelne Versicherungsnehmer die Kosten insbesondere in Fällen einer frühen

Stornierung des Vertrages zu tragen hat. Zudem bürdet die abweichende Auffassung des Landgerichts nicht dem Versicherer, sondern dem Versicherungs Kollektiv das Risiko der Frühstorni auf.

Nach der Neuregelung des § 169 Absatz 3 VVG führen Frühstorni zu Ansprüchen auf Auszahlung eines Rückkaufswertes, den die Versicherer in dieser Höhe nicht kalkuliert haben. Die hierfür aufzuwendenden Beträge wirken sich im Rahmen der Überschussberechnung zu Lasten der im Kollektiv verbleibenden Versicherungsnehmer aus, deren Überschussbeteiligungen durch die Abschlusskosten gemindert werden. Damit würden die Versicherungsnehmer, die sich „vertragstreu“ verhalten, benachteiligt. Es ist kaum anzunehmen, dass der Gesetzgeber diese Intention verfolgt hat. Vielmehr wollte er den Verbraucherschutz dadurch erhöhen, dass auch bei einem Frühstorno ein Rückkaufswert auszuzahlen ist.

Nachteile müssen kompensiert werden

Der BGH hat bereits 1991 entschieden, dass der Versicherer im Falle eines aufsichtsbehördlichen Eingriffs auch ohne einen entsprechenden einseitigen Leistungsänderungsvorbehalt im Vertretervertrag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben berechtigt sein kann, eine inhaltliche Änderung der Verträge zu verlangen. Dabei müssen allerdings die vorgesehenen Regelungen einem angemessenen Ausgleich der Interessen beider Vertragsparteien Rechnung tragen und nach billigem Ermessen getroffen werden. Vor dem Hintergrund der VVG-Novelle lässt sich daher ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht bezogen auf eine Neuregelung der Provisionshaftung

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

im Ergebnis kaum verneinen. Der Vertreter hat in die Kalkulation der Tarife keinen Einblick. Deshalb sollte dem Versicherer die Leistungsbestimmung obliegen. Er hat hierbei die Grenzen des „billigen Ermessens“ einzuhalten.

Die VVG-Novelle darf nicht zu einer Erweiterung der Haftungszeiträume in sämtlichen Sparten herangezogen werden. Zudem muss der Versicherer ausloten, inwieweit er den Vertretern einen angemessenen Ausgleich, wie etwa eine Anhebung der Provisionssätze, eine Erhöhung der Geschäftsplanvergütung oder eine Verbesserung der Produktbewertungen versprechen kann, ohne das Kollektiv zu belasten. Dabei ist auch eine mögliche Finanzierung durch Kostenersparnisse in Betracht zu ziehen, die sich beispielsweise aus optimierten Geschäftsprozessen ergeben.

Die Lösung liegt also in einem Mittelweg. Der Versicherer kann Haftungszeiträume einseitig zum Nachteil der Vertreter nur ändern, soweit er den Vertretern im Gegenzug eine angemessene Kompensation verspricht. Entspricht die Leistungsbestimmung nicht der Billigkeit, muss sie nach § 315 Absatz 3 BGB durch das Gericht erfolgen. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.